

An die  
Geschäftsstelle "Dialog Weiterentwicklung"  
im Auftrag des Bundesministerium für Gesundheit  
Aktion Psychisch Kranke (APK) e.V.  
Oppelner Straße 130  
53119 Bonn

**Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-  
Erfahrener e.V.**  
Geschäftsstelle:  
Haus der Demokratie und Menschenrechte  
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin  
[www.die-bpe.de](http://www.die-bpe.de)  
[die-bpe@berlin.de](mailto:die-bpe@berlin.de)

## Stellungnahme zu Selbstbestimmung und Partizipation

Sehr geehrter Herr Krüger,  
Sehr geehrter Herr Holke,

wir möchten uns an Sie wenden, da die zivilgesellschaftlichen Mittel erschöpft sind und nur noch durch ein neues Gesetz Menschen- und Grundrecht durchgesetzt werden kann, denn  
**die Psychiatrische Fachgesellschaft (DGPPN) hat jede Glaubwürdigkeit verloren!**

Am 26.4.2017 sagte der derzeitige DGPPN Präsident, Prof. Andreas Heinz, im Namen und Auftrag seiner Fachgesellschaft in einer öffentlichen Anhörung im *Rechtsausschuss des Bundestages*, Zitat (**Fett** von uns):

*Wichtig in diesem Rahmen ist aber: Was ist in Situationen, in denen Patienten mit einer Patientenverfügung jegliche psychiatrische Diagnostik ablehnen? Also nicht nur bestimmte Medikamente, sondern jede Diagnostik und auch Psychotherapie? Ich finde, dass die Patienten das Recht haben müssten, nicht in einer psychiatrischen Klinik untergebracht zu werden. [.....] **Wenn man alles ablehnt, muss man ein Recht haben, nicht in eine psychiatrische Klinik zu kommen.***

(Seite 13 im Wortprotokoll, das hier als PDF vom Bundestag veröffentlicht wurde:

<http://tinyurl.com/y7axe6km> )

Prof. Heinz war 2017 der für 2019/2020 gewählte Präsident der DGPPN. Prof. Deister, der damalige Präsident der DGPPN, bestätigte, Zitat: "*Prof. Heinz hat in seiner Stellungnahme gegenüber dem Deutschen Bundestag in seiner Funktion als President Elect der DGPPN für die Fachgesellschaft gesprochen.*"

Daraufhin haben wir Anfang 2018 eine Umfrage bei praktisch allen ChefarztInnen psychiatrischer Kliniken gemacht. Das niederschmetternde Ergebnis: bundesweit kennt offenbar nur ein einziger Chefarzt einer psychiatrischen Klinik das durch das Patientenverfügungsgesetz § 1901a BGB geschaffene Recht und weiß es anzuwenden. Nur der Chefarzt der Psychiatrie Heidenheim, Dr. Martin Zinkler, versicherte in seiner Antwort auf unsere Umfrage, dass Alle, die psychiatrische Untersuchung, Diagnose und Behandlung, dokumentiert in einer vorher niedergelegten Patientenverfügung - z.B. vom Typ PatVerfü: [www.patverfue.de](http://www.patverfue.de) - ablehnen, in seiner Klinik das Recht haben, diese jederzeit zu verlassen bzw. gegebenenfalls, wenn gar keine Hilfe nachgefragt wird, gar nicht aufgenommen zu werden. Die Auswertung dieser Umfrage mit den Fragen und dem Erinnerungs-Fax ist hier in allen Einzelheiten veröffentlicht:

[https://www.die-bpe.de/umfrage\\_2018.html](https://www.die-bpe.de/umfrage_2018.html)

Bitte lesen Sie selbst.

Im November 2018 haben wir mit über 3500 Flugblättern die Mitglieder der DGPPN bei ihrer Jahrestagung auf die Bringschuld der DGPPN hingewiesen ([siehe Link hier](#)). Wir haben dabei die Mitglieder der DGPPN aufgeklärt, dass jede Untersuchung und Diagnose einer tatsächlichen oder vermeintlichen psychischen Krankheit durch eine (in der Regel schriftliche) Patientenverfügung

rechtswirksam untersagt werden kann, da § 1901a BGB erster Absatz lautet (**Fett** von uns hinzugefügt):

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende **Untersuchungen seines Gesundheitszustands**, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie **untersagt** (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen.

Die Nachfrage im Dezember 2018 bei den Mitgliedern des Vorstands und der Geschäftsstelle der DGPPN, was die DGPPN bisher getan hat, um diese Bringschuld zu erfüllen bzw. wann in der Öffentlichkeit von einer entsprechenden Initiative der DGPPN berichtet werden würde, wurde trotz Erinnerung innerhalb von 1,5 Monaten nicht beantwortet.

Dabei ist Prof. Heinz inzwischen der Präsident der DGPPN!

Die DGPPN will also aus dem gegebenen Versprechen eine täuschende Lüge machen, weil deren Mitglieder an ihrer willkürlichen Machtausübung entgegen den eindeutigen Regelungen des Patientenverfügungsgesetzes festhalten wollen. Die andere Interpretation, dass Herr Prof. Heinz einfach nur zur Täuschung des Bundestages gelogen haben könnte, schließen wir aus.

Daraus kann nur geschlossen werden:

Der Bundestag bzw. das Bundesministerium für Gesundheit muss endlich durch ein möglichst kurzfristiges Gesetzgebungsverfahren das Patientenverfügungsgesetz an seiner sensibelsten Stelle durchsetzen, dem Bereich von Medizin, in dem systematisch Gewalt angewendet wird, bei den zu Recht oder zu Unrecht als „psychisch krank“ erklärten Menschen in den Psychatrien. Dem Filz aus PsychiaterInnen und RichterInnen dürfen per Gesetz keine Ausreden mehr bleiben, das Gesetz systematisch zu missachten und zu unterlaufen.

Die Fachgesellschaft DGPPN ist offensichtlich zu befangen und nicht in der Lage, das durchzusetzen, was von der gesamten Ärzteschaft als ärztliches Standesrecht anerkannt wurde. Die Bundesärztekammer und deren Zentrale Ethikkommission (ZEKO) hat sich zur Patientenverfügung festgelegt, siehe Zitate Seite A 879 Absatz 2.c): <https://tinyurl.com/zekobaek>  
„...Diese Erklärung [PV] ist für andere verbindlich.“

„... In der Praxis wird gefragt, ob der Arzt in Fällen, in denen der Patient weder einen Bevollmächtigten noch einen Betreuer hat, selbst bei Vorliegen einer einschlägigen Patientenverfügung stets die Bestellung eines Betreuers durch das Betreuungsgericht anregen muss. Der Gesetzgeber hält dies nicht für erforderlich. Davon geht auch § 630 d Abs. 1 S. 2 BGB aus. Die Bundesärztekammer und die ZEKO sind – wie das Bundesministerium der Justiz – daher der Auffassung, dass eine eindeutige Patientenverfügung den Arzt direkt bindet.“

Der Gesetzgeber (bzw. das Bundesministerium für Gesundheit) ist zu dieser notwendigen Gesetzgebung nicht nur deshalb aufgerufen, weil das von ihm mit breiter Mehrheit beschlossene Patientenverfügungsgesetz in den Psychatrien systematisch missachtet und unterlaufen wird, sondern auch durch die Forderungen der Behindertenrechtskonvention und des Hochkommissariats für Menschenrechte. Dieses hat am 24. Juli 2018 seinen *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights*

**Mental health and human rights** vorgelegt.

Wir zitieren daraus den von uns übersetzten Artikel 46:

*Die Staaten sollten sicherstellen, dass alle Gesundheits- und entsprechende Dienste, einschließlich aller psychischen Gesundheits- und entsprechende Dienste, auf der freien und informierten Zustimmung der betroffenen Person beruhen. Gesetzliche Bestimmungen und Richtlinien sollten abgeschafft werden, die durch den Einsatz von Zwang und Zwangsmaßnahmen, einschließlich Zwangseinweisung und zwangsweise Heimunterbringung, Fixierung, Psychochirurgie, Zwangsbehandlung und andere Zwangsmaßnahmen, darauf abzielen, eine tatsächliche oder angenommene Beeinträchtigung zu korrigieren oder zu beheben, einschließlich der Ermöglichung der*

*Einwilligung oder Ermächtigung durch Dritte. Die Staaten sollten diese Praktiken neu konzeptionalisieren und als Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung und als Diskriminierung von Nutzern von psychischen Gesundheitsdiensten, Menschen mit psychischen Problemen und Menschen mit psychosozialen Behinderungen anerkennen.* <https://tinyurl.com/reportohchr>

Die Rede ist darin also von *alle Gesundheitsorge und entsprechende Dienste*. Auch wenn zur Verwirklichung dieses Ziels der politische Mut in Deutschland (noch?) fehlt, so muss um so dringender in einem Zwischenschritt endlich Wirklichkeit werden, dass alle die psychiatrische Untersuchung, Diagnose und Behandlung, dokumentiert in einer vorher niedergelegten Patientenverfügung, ablehnen, nicht nur in Heidenheim, sondern in allen Kliniken das selbstverständliche Recht haben, diese jederzeit zu verlassen bzw. gegebenenfalls, wenn gar keine Hilfe nachgefragt wird, nicht aufgenommen zu werden.

Wir bitten um Veröffentlichung dieser Stellungnahme in Ihrer Internetpräsentation zur **Selbstbestimmung und Partizipation**, zumindest aber um eine Stellungnahme das Bundesministerium für Gesundheit zu der notwendigen Gesetzgebung.

Mit freundlichen Grüßen

René Talbot                      Uwe Pankow                      Franziska Ludwig  
(Vorstand der [Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener](#))

Kopie an den  
Staatssekretär des Bundesministeriumm für Gesundheit  
Herrn Lutz Stroppe  
11055 Berlin